

Satzung

Freunde und Förderer des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ Schleusingen
(Thüringen)

§1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ Schleusingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Schleusingen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ in Schleusingen.

1. Der „Verein der Freunde und Förderer des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ Schleusingen (e.V.)“ mit Sitz in Schleusingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§51 ff. AO) der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beförderung und Unterstützung der humanistischen Bildung und Erziehung der Schüler des Gymnasiums „Georg Ernst“ in Schleusingen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zusammenfassen aller Freunde und Gönner des Georg-Ernst-Gymnasiums zum gemeinsamen Handeln für dessen Wohl, besonders zur Erhaltung und Pflege seines Bildungsgutes und seiner Schultradition, z.B. durch finanzielle Unterstützung entsprechender Schulveranstaltungen. Des Weiteren macht es sich der Verein zur Aufgabe, begabte und förderungswürdige bzw. sozial bedürftige Schüler zu unterstützen sowie die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die einen zeitgemäßen und verbesserten Unterricht möglich machen, jedoch nicht vom Schulträger getragen werden können, zu bezuschussen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist im letzteren Falle dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- d. durch Nichtzahlung der Beiträge für die Dauer von mindestens zwei Jahren.

§5 Vermögen des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden)

Der Verein finanziert seine laufenden Geschäfte und seine im Sinne des § 2 durchzuführenden Aufgaben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Spenden.

Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dieser Jahresmindestbeitrag ist jeweils zum Kalenderjahresende fällig. Darüber hinaus liegt es im Ermessen jedes Mitgliedes, den Verein durch höheren Beitrag und Spenden zu unterstützen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Schüler und Studenten zahlen jeweils ein Viertel des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresmindestbeitrages.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem Verbindungsmann zur Schule. Bis zu 12 Mitglieder sind möglich. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und bei den

Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist für alle Kassenangelegenheiten zuständig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Veränderung der Ämterverteilung durch den Vorstand vorgenommen werden.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. auf Vorstandsbeschluss durch den Schriftführer einberufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Einzelnen obliegen dem Vorstand insbesondere

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei den Mitgliederversammlungen,
4. die Erstellung eines Berichtes zur Verlesung in den Mitgliederversammlungen,
5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Die Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils alle zwei Jahre stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung, z.B. in den Jahresmitteilungen, vom Vorstand einberufen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Mitgliederversammlungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Niederschriften, des Berichts des Vorsitzenden und des Kassenberichts,
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstands, der Beiträge sowie der beiden Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Anträge,
4. Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrages,
5. Abänderung der Satzung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds sowie
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen und die Abstimmungen in den Mitgliedsversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, müssen die Abstimmungen schriftlich durchgeführt werden.

Den Vertretern juristischer Personen steht in den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme zu.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung vorgestellt worden sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht hat.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren evtl. Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

§10 Niederschriften

Über die Verhandlungen bei den Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung wird jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung gestellt. Außerdem ist sie im Bereich des Fördervereins auf der Schulhomepage einsehbar.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung an die Stiftung des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ bzw. - wenn die Stiftung aufgelöst sein sollte - an die Stadt Schleusingen, ebenso unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Fördervereins für das Hennebergische Gymnasium „Georg Ernst“.

Die Änderungen der Satzung vom 25.06.2005 wurden in der Jahreshauptversammlung am 17.06.2015 beschlossen.